



Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene Wintersemester 2021/22

Hausarbeit

K wohnt gemeinsam mit seiner Frau und seinem Sohn, dem sechsjährigen A, in einem Reihnhaus mit Garten in Heidelberg-Kirchheim. Gestresst vom Homeoffice und dem Umstand, dass A aufgrund des Online-Unterrichts die ganze Zeit zu Hause ist, überlegt K, seinen Garten für sein Kind umzugestalten, um eine Schulhof- bzw. Spielplatzatmosphäre zu schaffen. Von einem Arbeitskollegen wird K auf das Geschäft des V aufmerksam gemacht. V betreibt in Haguenau, Département Bas-Rhin, Frankreich, unweit der deutschen Grenze ein Geschäft, das sich auf Gartenspielgeräte spezialisiert hat. Die Homepage des V lautet [jouetspourlejardin.com](http://jouetspourle jardin.com), ist in französischer und deutscher Sprache abrufbar und enthält eine Anfahrtsbeschreibung, wie das Geschäft des V von Deutschland aus am besten erreicht werden kann. Darüber hinaus finden sich auf der Homepage des V Kundenbewertungen aus Deutschland, und V hat veranlasst, dass in Deutschland seine Homepage in einer prominenten Internet-Suchmaschine stets weit oben erscheint. Die Homepage des V hat K allerdings nicht zur Kenntnis genommen.

A, der den K bei dem Besuch des Geschäfts des V begleitet, ist sofort von einer Ritterburg begeistert, welche aus Holz konstruiert und bei der die Montage „inklusive“ ist. Daneben springt A noch ein „Raubritterturm“ ins Auge. K, der seinem Sohn nach dem langen kühlen Frühling Abwechslung verschaffen möchte, zeigt sich mit dem Erwerb der Burg und des Turms einverstanden. K einigt sich mit V über den Kauf der beiden Spielgeräte und man vereinbart, dass V diese in der Folgewoche anliefert und aufbaut.

V schickt zur Anlieferung und zum Aufbau der Spielgeräte seinen Mitarbeiter M. Bei der Montage der Ritterburg vergisst M, vier Winkel anzubringen, die für die Stabilität der Burg wesentlich sind. Zudem unterlässt es M, die Ritterburg ordnungsgemäß mit dem Gartenboden zu befestigen. All dies bleibt unbemerkt.

Eine Woche nach dem Aufbau spielen A und sein gleichaltriger Freund B eine Belagerung der Burg nach. Dabei ist A der „Verteidiger“ und B der „Angreifer“. Mit dem von beiden selbst konstruierten Rammbock entbrennt eine wilde Schlacht, bei der die Holzkonstruktion der Ritterburg ins Wanken gerät. K, der im Allgemeinen recht unbekümmert ist und den Dingen gerne einmal ihren Lauf lässt, schaut nur unregelmäßig nach den Kindern. Er nimmt zwar wahr, dass die Burg infolge des wilden Spiels wackelt, geht dem aber nicht weiter nach, da er auf die Montage vertraut und im Übrigen ein paar Freunde zu Gast hat.

Es kommt, wie es kommen muss: Infolge mangelnder Stabilität sowie nicht ordnungsgemäßer Verankerung im Gartenboden bricht ein Teil der Ritterburg zusammen. Sowohl A als auch B verletzen sich durch die herunterfallenden Teile. Alarmiert von dem Gepolter stürzt K nach draußen und fährt beide Kinder sofort in das nächstgelegene Krankenhaus. Den Eltern des A werden für die Behandlung ihres Sohnes 2.000 €, den Eltern des B für dessen Behandlung 3.000 € in Rechnung gestellt.

1. Sowohl A als auch B wollen daraufhin V auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch nehmen. V entgegnet, dass er mit beiden Kindern nie etwas zu schaffen gehabt habe. Im Übrigen seien sie selbst schuld, da sie es mit dem Spielen übertrieben hätten. Dass überdies A einen unbesorgten Vater habe, könne man ihm nicht anlasten. Bestehen die Ansprüche von A und B und, wenn ja, in welcher Höhe? [Gewichtungsvorschlag: 90%]

2. Wegen des Zusammenbruchs der Ritterburg lässt K auch den Raubritterturm auf seine Stabilität überprüfen. Dabei stellt sich heraus, dass der Turm aufgrund eines Konstruktionsfehlers keinen größeren Belastungen als dem ruhigen Besteigen durch ein Kind standhält und daher nicht zum Spielen geeignet ist. Der Konstruktionsfehler ist nicht vollständig behebbbar, die Stabilität ließe sich jedoch durch das Anbringen zusätzlicher Balken etwas verbessern, sodass immerhin auch zwei Kinder den Turm besteigen könnten und er leichte Schwankungen aushielte. Da A den Raubritterturm auf keinen Fall wieder hergeben möchte, setzt sich K mit V in Verbindung und verlangt von diesem die Stabilisierung des Raubrittertums. V entgegnet, dass – was zutrifft – der Mangel sowieso nicht vollständig zu beseitigen sei. Daher sei er zu nichts verpflichtet. Besteht der Anspruch des K? [Gewichtungsvorschlag: 10%]

Bearbeitungshinweise:

Sollten Sie im Rahmen der Bearbeitung zu dem Ergebnis gelangen, dass französisches Recht anzuwenden ist, ist für die Bearbeitung zu unterstellen, dass das französische Recht dem deutschen Recht entspricht. Im Übrigen ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

Gehen Sie davon aus, dass beide Kinder privatversichert sind, sodass das Krankenhaus zutreffenderweise Rechnungen gestellt hat. Fragen der gesetzlichen Krankenversicherung sind daher nicht zu thematisieren.

Die Bezifferung eines eventuellen Schmerzensgeldanspruchs ist erlassen (und gibt auch keine Zusatzpunkte).

Sollten Sie nach Ihrer Lösung eine erkennbar aufgeworfene Frage nicht behandeln müssen, fügen Sie bitte ein Hilfsgutachten an.

Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von drei bis vier Wochen ausgelegt. Sie kann mit den für Heidelberger Studierende elektronisch verfügbaren Ressourcen bearbeitet werden.

Formalia:

Maximal 45.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, aber ohne Fußnoten, Deckblatt (mit Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Matrikelnummer), Inhaltsverzeichnis, Literatur- und ggf. Abkürzungsverzeichnis. Schriftart Times New Roman; Schriftgröße 12 im Text, 10 in den Fußnoten; Zeilenabstand 1,5 im Text, 1,0 in den Fußnoten; normaler Zeichenabstand; Blocksatz. Korrekturrand rechts 6 cm.

Abkürzungen und Zitierweise müssen den Üblichkeiten entsprechen.

Der Hausarbeit ist die Erklärung anzufügen, dass sie selbständig angefertigt wurde und dass die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere über die Kenntlichmachung wörtlicher Zitate, eingehalten sind. Hausarbeit und Erklärung sind zu datieren und zu unterschreiben.

Verstöße gegen diese Vorgaben können zu Punktabzug oder Nichtbewertung führen.

Abgabe:

a) In Papierform **per Post** bis zum **18.10.2021** (Datum des Poststempels) an folgende Adresse: Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Herrn Professor Dr. Christoph A. Kern, LL.M. (Harvard), Augustinergasse 9, 69117 Heidelberg. Eine persönliche Abgabe im Institut und ein Einwurf in den Institutsbriefkasten sind nicht möglich; dort abgegebene/eingeworfene Arbeiten gelten als nicht abgegeben.

Die in ausgedruckter Form abgegebene Hausarbeit muss folgende zusätzliche Erklärung enthalten:

„Hiermit versichere ich (Vor- und Nachname, Matrikelnummer), dass die abgegebene Schriftfassung der zugesandten elektronischen Version entspricht“ (Datum, eigenhändige Unterschrift).

b) *Zusätzlich per E-Mail* als pdf-Dokument (ein einziges Dokument) bis zum **18.10.2021**, 23:59 Uhr, an hausarbeiten.kern@ipr.uni-heidelberg.de. Dieses Dokument muss identisch sein mit der in Papierform abgegebenen Version und ist wie folgt zu benennen: [Nachname]_[Vorname]_[Matrikelnummer]. Der Betreff der E-Mail soll ebenfalls [Nachname]_[Vorname]_[Matrikelnummer] lauten.

c) *Zusätzlich durch Upload* in ein Programm zur Plagiatskontrolle bis zum **18.10.2021**, 23:59 Uhr. Der Upload-Link wird auf Moodle spätestens in der letzten Woche der Bearbeitungszeit bekanntgegeben. Das hochgeladene Dokument darf ausschließlich das Gutachten enthalten (also nicht Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Erklärungen) und ist wiederum wie folgt zu benennen: [Nachname]_[Vorname]_[Matrikelnummer]. Das Gutachten muss mit dem ausgedruckten und per E-Mail eingereichten Gutachten identisch sein.

Arbeiten, die nicht fristgerecht und korrekt abgegeben und zugesandt wurden, werden nicht bewertet.

Hinweis zu Rückfragen:

Bitte haben Sie Verständnis, dass aus Gründen der Gleichbehandlung Fragen zu angeblichen Fehlern oder zur Interpretation des Sachverhalts nicht beantwortet werden.

Die Hausarbeit wurde sorgfältig erstellt und geprüft. Sollten Sie trotzdem nach reiflicher Überlegung zur Überzeugung gelangen, dass der Sachverhalt einen Fehler enthält, der eine sinnvolle Bearbeitung der Hausarbeit unmöglich macht, unterstellen Sie bitte eine sachdienliche Änderung des Sachverhalts und erklären Sie diese kurz. Ein solches Vorgehen geschieht allerdings auf Ihr Risiko und kann daher zu Punktabzug führen, wenn es nicht gerechtfertigt erscheint.